

Biberist, 01.10.23 / VL

Merkblatt über den Umgang mit mittellosen Verstorbenen

Gemeinderatsbeschluss 2023-107 vom 18. September 2023

Die Kosten für eine Bestattung / Beisetzung etc. gehen grundsätzlich immer zu Lasten von Hinterbliebenen. Wer als mittellose Person stirbt, hat aufgrund eines bundesgerichtlichen Urteils vom 9. März 1928 (BGE 54 0) Anspruch darauf, dass unterstützungspflichtige Verwandte die Begräbniskosten bezahlen.¹

Die Einwohnergemeinde Biberist beteiligt sich an Bestattungskosten bei Bedarf wie folgt:

- Bei mittellos Verstorbenen ohne Hinterbliebenen werden die Kosten für eine einfache Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab mit Namenstafel übernommen. Dazu gehört die Abholung, Einsargung, Kremation, Transporte, Graböffnung/-schliessung, Kirchengeläute usw.
- Bei allen übrigen sind die Hinterbliebenen für die Bestattung und die entsprechenden Aufwendungen zuständig. Sofern die Person mittellos verstorben ist, kann sich die Einwohnergemeinde fallweise an den Kosten beteiligen, dies unter der Voraussetzung, dass die Hinterbliebenen selbst nicht in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Die Hinterbliebenen können dazu bei der Einwohnergemeinde ein Gesuch mit folgenden Belegen einreichen:
 - Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person (diese wird nach der Inventur und nach Abschluss der Erbsache durch das Konkursamt ausgestellt);
 - Bescheinigung der Amtsschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
 - Kopie der aktuellen Steuerveranlagungen und der letzten Steuererklärungen der Erbberechtigten bzw. Hinterbliebenen.
 - Allfällige weitere Belege zur eigenen finanziellen Situation.

Das Gesuch ist ergänzt mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen an:

Regionaler Sozialdienst BBL
Leitung
Bernstrasse 6
4562 Biberist

Der Regionale Sozialdienst BBL beurteilt anschliessend das Gesuch und verfügt eine mögliche Kostenbeteiligung. Zahlungen werden ausschliesslich an Leistungserbringer getätigt.

¹ Das Bundesgericht knüpft die Zahlungspflicht in den Fällen mittelloser Verstorbener nicht an die Erbenqualität, sondern an die familienrechtliche Beziehung. Deshalb bleibt diese Zahlungspflicht auch dann bestehen, wenn die Erben den Nachlass ausschlagen. Allerdings gilt es dann zu beachten, dass sich die Angehörigen gemäss Art. 328 ZGB in günstigen Verhältnissen befinden. Die Erben haften solidarisch. Mit dem Tod erlöschen alle Aufträge (Art. 405 Abs. 1 OR), es sei denn, der Auftrag habe aufgrund seiner Natur entsprechend über den Tod hinaus Gültigkeit, jedoch wechselt die Verfügungsmacht über den Auftrag zu den Erbberechtigten. So stehen die Erbberechtigten in einem Auftragsverhältnis für den Bestattungsauftrag und sind zahlungspflichtig, auch bei einer ausgeschlagenen Erbschaft.

Gesetzliche Grundlagen:

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) (ZGB) vom 10. Dezember 1907; SR 210 (Stand 1. September 2023)

Relevanteste Artikel hier kurz zusammengefasst:

- Art. 457 - 466 Grundsätzlich sind nach jedem Todesfall etwaige Erbberechtigte ausfindig zu machen; dazu klären die Artikel die Erbfolge von der 1. bis zur 3. Parentel bzw. wer in welcher Abfolge in den Erbgenuss kommt. Sind Erbberechtigte der 1. Parentel vorhanden, so erlischt die Erbberechtigung der 2. und 3. etc.
- Art. 551 - 553: Die jeweilige Wohnsitzgemeinde hat für den Vollzug der Inventur zu sorgen.
- Art. 566 - 568 Erbberechtigte können ein Erbe auch ausschlagen. Bei einer Ausschlagung gilt es allerdings die Frist von 3 Monaten zu beachten. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Resultats der Inventur.
- Art. 569 - 591 Hier werden diverse Details zur Ausschlagung und Haftung geregelt.
- Art. 592 Klärt die Haftung des Gemeinwesens.

[Zuständigkeitsgesetz](#) (ZUG) vom 24.06.1977; SR 851.1 (Stand 08.04.2017)

[Sozialgesetz](#) (SG) vom 31.01.2007; Kanton Solothurn, BGS 831.1 (Stand 01.08.2023)